

**Auszug**  
**aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 29. April 1998

**762. Schriftliche Anfrage von Hansjörg Sörensen betreffend Submission über Sarglieferungen.** Am 4. Februar 1998 reichte Gemeinderat Hansjörg Sörensen (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 98/47 ein:

Im «Tagblatt» vom 15. und 17. Januar 1997 wurde die Submission über die Sarglieferung für die nächsten drei Jahre ausgeschrieben. Als Vergabedatum wurde der 1. April 1997 veröffentlicht. Die Offeneröffnung der 15 Offertsteller ergibt folgende Resultate: Der Preis für einen Normalsarg kostet beim günstigsten Anbieter Fr. 185.–, beim teuersten Fr. 580.–.

Die Vergabe der Sarglieferung des Stadtrates vom 27. April 1994 erfolgte an acht Unternehmer. Die Preise damals variierten zwischen Fr. 237.– und Fr. 298.–.

Die Vergabe für die Lieferung von Särgen für die Periode 1996 bis 1999 ist bis heute noch nicht erfolgt. Am 3. Juni 1997 wurde durch das Bevölkerungsamt orientiert, dass die Ausschreibung zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt habe. Die Unternehmer erhielten nochmals die Gelegenheit, bis zum 24. Juni 1997 eine korrigierte Offerte einzureichen.

Am 14. November 1997 hat ein Unternehmer den Chef des Bevölkerungsamtes angefragt, weshalb die Vergabe noch nicht erfolgt sei.

Die Schreiner aus der Stadt Zürich, die schon seit Jahrzehnten zu den zuverlässigen Lieferanten von Särgen gehören, machen sich Sorgen, da das Bevölkerungsamt einen Lieferstop für die städtischen Betriebe verfügt hat. Einige Betriebe trifft ein solches Vorgehen schwer. Einzelne Betriebe müssen Personal entlassen, wenn die Vergabe der Särge nicht vorgenommen wird. Es stellen sich folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass nur gegenüber den Städtischen Schreibern ein Lieferstop verfügt wurde?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

2. Wenn ja, nach welchen Kriterien werden jetzt die Särge vergeben und zu welchem Preis?

3. Die Auftragssumme betrug bei der letzten Vergabe total Fr. 1 342 520.– pro Jahr. Wie hoch wäre die Auftragssumme bei der Berücksichtigung der 1. Offerte gewesen, in der Annahme, dass die gleichen Unternehmer berücksichtigt worden wären wie 1994?

4. Die gleiche Frage stellt sich wie bei Frage 3, nach der Abgebotsrunde.

5. Ist der Stadtrat der Auffassung, dass bei den Särgen ein grosses Sparpotential vorhanden ist?

Wenn ja, wie gross wäre die Einsparung pro Jahr?

6. Ist für den Stadtrat bei der Vergabe von Särgen einzig der Preis massgebend? Wie wird Art. 12 der Submissionsverordnung gewichtet?

7. Ist der Stadtrat der Auffassung, dass die städtischen Kleinbetriebe, die es heute im harten Verdrängungswettbewerb besonders schwer haben, kein Anrecht auf städtische Aufträge haben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die Ausschreibungen gemäss Submissionsverordnung (SubmVo) vom 15. und 17. Januar 1997 für die Sarglieferungen ergaben bei den Offerten grosse Preisabweichungen zwischen günstigeren auswärtigen und teureren Städtischen Schreibern. Diese für die Zürcher Schreiner unvorteilhafte Ausgangslage veranlasste das Bevölkerungsamt zu einer Zweitausschreibung. Gegen dieses Vorgehen wurde am 17. Juni 1997 beim Bezirksrat eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht. Mit Beschluss vom 25. Juli 1997 wurde der Stadtpräsident vom Bezirksrat angewiesen, mit der Vergabe der Aufträge für die Sarglieferungen bis zum Abschluss des Einspracheverfahrens zuzuwarten. In Befolgung dieser Anordnung wurden vor-

erst jegliche Sargbezüge sowohl von städtischen als auch von auswärtigen Schreibern sistiert.

**Zu Frage 2:** Weil der Bezirksrat innert nützlicher Frist keinen Entscheid fällte und der Sargvorrat zur Neige ging, musste ein Betrieb gesucht werden, welcher in der Lage war, unverzüglich Särge in genügender Anzahl zu liefern. Dazu sah sich nur eine auswärtige Sargfabrik imstande. Der Preis für diese Normalsärge betrug Fr. 210.– pro Stück. Ergänzend wurden Särge bei denjenigen Stadtzürcher Schreibern bezogen, welche anlässlich der Zweitausschreibung Sargvorräte angemeldet hatten. Die Lieferung dieser Särge erfolgte zum wesentlich teureren, bisherigen Preis, welcher je nach Betrieb zwischen Fr. 279.65 und Fr. 297.– lag.

Erst am 29. Januar 1998 beschloss der Bezirksrat, der Aufsichtsbeschwerde Folge zu geben. Er hielt in den Erwägungen unter anderem fest, dass die Umstände, die zur zweiten Submissionsrunde geführt haben, bereits im Rahmen der ersten Submissionsrunde hätten geklärt und anschliessend die Aufträge vergeben werden müssen. Dies betraf sowohl die Bedenken hinsichtlich der billigsten als auch der teuersten Angebote. Die Stadt wurde vom Bezirksrat angewiesen, die Aufträge nun nach pflichtgemässer Prüfung der verschiedenen massgebenden Kriterien gemäss Art. 12 und 13 der SubmVO zu vergeben. Dies ist inzwischen erfolgt. Am 8. April 1998 hat der Stadtrat, unter Nutzung der Möglichkeit einer freihändigen Vergabe, verschiedene günstige und leistungsfähige Anbieter mit den Sarglieferungen für die Periode April 1998 bis März 2000 betraut. Für den Normalsarg (Typ 0) werden zwischen Fr. 185.– und Fr. 215.– bezahlt.

**Zu Frage 3:** Die Auftragssumme, unter Berücksichtigung der ersten Offerte und der gleichen Unternehmen wie im Jahre 1994, hätte sich total auf Fr. 1 325 533.– belaufen.

**Zu Frage 4:** Die Auftragssumme, unter Berücksichtigung der Abgebotsrunde und der gleichen Unternehmen wie im Jahre 1994, würde sich auf Fr. 1 190 443.– belaufen.

**Zu Frage 5:** Die Fakten belegen, dass das Sparpotential bei den Särgen gross ist. Die inzwischen vorgenommene Vergabe umfasst, bei gleichgebliebenem Leistungsumfang, ein Auftragsvolumen von Fr. 999 748.–. Die Einsparungen gegenüber der Ersteingabe betragen somit jährlich Fr. 325 785.–.

**Zu Frage 6:** Der Stadtrat ist bei der Vergabung der Arbeit nicht an die billigste Offerte gebunden, achtet jedoch auf das beste Verhältnis von Preis und Leistung (Art. 12 Ziff. 2 SubmVo). Bei zwei oder mehr annähernd gleichwertigen Angeboten ist in der Stadt Zürich und in der näheren Umgebung domizilierten Bewerbern der Vorzug zu geben. Auf Abwechslung unter den Bewerbern und frühere gute Vertragserfüllung ist ebenso zu achten wie auf kürzere Distanz zum Erfüllungsort, sofern die zu vergebende Leistung mit grösseren Transporten verbunden ist. Im weiteren können die Vorteile, die ein Bewerber hinsichtlich des Steuerertrages, der Anzahl Arbeitsplätze und als Lehrlingsausbildner für die Stadt Zürich erbringt, berücksichtigt werden (Art. 12 Ziff. 3, «Sekundärkriterien»).

Bei annähernder Preisgleichheit hält sich die Stadt bei der Vergabe an die vom Kanton Zürich angewandten Toleranzwerte. Gemäss diesen Richtlinien bedeuten «annähernd gleichwertige Angebote», bei welchen die Sekundärkriterien Anwendung finden würden, dass die Preisabweichungen, je nach Höhe der Auftragssumme, höchstens 6 Prozent betragen dürfen (Faustregel). Alle bisher berücksichtigten Firmen aus der Stadt Zürich liegen gegenüber den günstigeren Angeboten wesentlich über diesem Toleranzwert (bei Fr. 297.– rund 60 Prozent).

**Zu Frage 7:** Der Stadtrat ist sich des harten wirtschaftlichen Wettbewerbs bewusst. Er hat jedoch bei der Vergabung von Aufträgen auch die angespannte Finanzlage der Stadt Zürich zu beachten und wirtschaftlich zu handeln. Städtische Kleinbetriebe, welche gegenüber auswärtigen Firmen teurer offerieren, werden nach allgemeiner Praxis der Stadt Zürich bei Submissionen aufgrund der Sekundärkriterien nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb des erwähnten Toleranzwertes liegen.

Vor dem Stadtrate  
der Stadtschreiber  
**Martin Brunner**